

Asiatischer Subkontinent

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1974)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dentem der Laotischen Vaterländischen Front in Sam Neua. Die ständigen Kontakte zwischen der IKRK-Delegation in Vientiane und den Vertretern der LVF ermöglichten die Weiterleitung von Medikamenten, Sanitätsmaterial und -geräten an die Laotische Vaterländische Front.

VOLKSREPUBLIK CHINA

Im Anschluss an die Zwischenfälle bei den Paracel-Inseln waren 48 Matrosen der Streitkräfte der Republik Vietnam (5 Verwundete und 43 Valide) von den Streitkräften der Volksrepublik China gefangengenommen worden. Diese Gefangenen wurden am 31. Januar und am 18. Februar 1974 durch das IKRK via Hongkong heimgeschafft.

Asiatischer Subkontinent

Im Berichtsjahr wurde die sich aus dem Abkommen von Neu-Delhi vom 28. August 1973¹ zwischen den Regierungen Indiens und Pakistans ergebende Tätigkeit fortgeführt; das Abkommen war von der Regierung von Bangladesh unterstützt worden. Diese Regierungen hatten die Schweizerische Eidgenossenschaft, den Hochkommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen und das IKRK um ihre Hilfe gebeten, um die Heimführungsaktionen der pakistanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in Indien zu Ende zu führen. Am 8. April 1974 wurde in Neu-Delhi ein neues Abkommen zwischen den drei Ländern geschlossen; dieses behandelt die Einzelheiten, die am 28. August 1973 noch offengelassen worden waren.

Die vom IKRK nach dem Krieg vom Dezember 1971 begonnenen Aktionen zugunsten der pakistanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten in Indien und der zivilen Minderheiten in Pakistan und Bangladesh wurden ebenfalls abgeschlossen.

Zu diesem Zweck behielt das IKRK seine Delegationen in Islamabad, Neu-Delhi und Dacca bei.

¹ Siehe Tätigkeitsbericht 1973, S. 22.

INDIEN

Kriegsgefangene

Besuche: Das IKRK setzte seine Lagerbesuche bis zur Repatriierung der letzten pakistanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten fort. Nach jedem Besuch wurde ein Bericht verfasst, den das IKRK an die Gewahrsamsmacht und an das Herkunftsland der Gefangenen weiterleitete.

Heimführungen: Am 30. April 1974 überquerte der letzte Gefangenentransport die indisch-pakistanische Grenze bei Wagah. Diese am 28. September 1973 begonnene Aktion gestattete 89.981 pakistanischen Zivilinternierten und Kriegsgefangenen, in ihr Land zurückzukehren. Die IKRK-Delegierten begleiteten sämtliche Heimkehrerzüge (insgesamt 105), welche die Gefangenen von ihren Haftstätten zum indisch-pakistanischen Grenzposten brachten. Durchschnittlich fuhr alle zwei Tage ein solcher Zug. Die Übergabe der Gefangenen durch die indischen Behörden an die pakistanischen Behörden fand unter dem Schutz des IKRK statt. Die Gefangenen wurden an der Grenze von Vertretern der pakistanischen Armee, der Behörden und des Pakistanischen Roten Halbmonds empfangen. Die Aktionen verliefen ohne grössere Zwischenfälle, abgesehen vom plötzlichen Tod dreier Gefangener während der Reisen. Nach jedem Transport wurde ein Bericht verfasst, den das IKRK der Gewahrsamsmacht und dem Herkunftsland der Gefangenen übermittelte.

«Pre-war detainees»

Mit diesem Begriff werden die in den indischen Zivilgefängnissen inhaftierten pakistanischen Staatsangehörigen bezeichnet, die vor dem Konflikt von 1971 grösstenteils wegen gemeinrechtlicher Vergehen verhaftet worden waren.

Die von den Konfliktparteien ernannte Schutzmacht, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, besuchte diese Häftlinge und sorgte für ihre Heimführung. Die IKRK-Delegierten waren ihr teilweise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich.

«Post-war entrants»

Hierbei handelt es sich um pakistanische Staatsangehörige, welche die indische Grenze nach dem Ende der Feindseligkeiten illegal überschritten haben und sich nun in indischen Gefängnissen befinden.

Das IKRK erhielt die Genehmigung, diese Häftlinge zu besuchen und ihre Heimführung vorzubereiten. So wurden 460 «post-war entrants» vom IKRK erfasst, von denen 62 von der pakistanischen Regierung die Erlaubnis erhielten, in ihre Heimat zurückzukehren. Am Ende des Berichtsjahrs war noch keine Entscheidung über die anderen Fälle getroffen worden.

PAKISTAN UND BANGLADESH

Heimführung bengalischer Zivilpersonen

Die IKRK-Delegation in Pakistan setzte ihre Tätigkeit zugunsten der bengalischen Minderheiten fort. Die Besuche der Repatriierungslager, bei bengalischen Zivilhäftlingen und die Hilfeleistung an die bengalischen Gemeinden wurden bis zum 1. Juli 1974 fortgesetzt; zu diesem Zeitpunkt waren alle Bengalen, die in ihre Heimat zurückkehren wollten, dank der gemeinsamen Bemühungen des Hochkommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen (der die Luftbrücke zwischen Pakistan und Bangladesh organisiert hatte) und des IKRK (das diese Personen registriert und die Vorbereitungen für die Heimführungen getroffen hatte) repatriiert worden.

So konnten 118.070 Bengalen in ihr Land zurückkehren. Nach Abschluss der Repatriierungsaktion schloss das IKRK seine Unterdelegationen in Karatschi und Lahore. Ende 1974 befand sich nur noch ein einziger Delegierter in Islamabad, dem einige Ortskräfte zur Seite standen.

Die Regierung und das Rote Kreuz von Bangladesh kümmerten sich um die Aufnahme der aus Pakistan ankommenden Bengalen. Auch die IKRK-Delegation in Dacca setzte sich mehrmals für sie ein.

Repatriierung der Nichtbengalen nach Pakistan

Im Berichtsjahr setzte das IKRK ferner seine Hilfsaktion zugunsten der nichtbengalischen Minderheiten in Bangladesh fort. In den medizinischen Ambulatorien, den Schulen und Werkstätten übernahmen jedoch die Regierung, die nationale Rotkreuzgesellschaft und verschiedene Organisationen wie beispielsweise der UNICEF, CONCERN und das «Mennonite Central Committee» nach und nach seine Tätigkeit.

Die Registrierung der Nichtbengalen, die nach Pakistan auszureisen wünschten und den von den Regierungen Pakistans und von Bangladesh festgelegten Kriterien entsprachen, wurde im ersten Quartal 1974 fortgesetzt. Die Büros des Zentralen Suchdienstes in Dacca und die Unterdelegationen in Khulna, Chittagong, Ishurdi und Saidpur registrierten rund 535.000 Menschen. Diese Zahl versteht sich einschliesslich der Duplikate, deren genaue Schätzung schwierig ist.

Die Einschreibeformulare wurden von der IKRK-Delegation in Dacca an jene in Islamabad geschickt, die sie an die pakistanischen Behörden weiterleitete, damit die Einreisevisa erteilt werden konnten. Die IKRK-Delegation in Dacca teilte später den Betroffenen die jeweilige Antwort der pakistanischen Regierung mit, die sie über die IKRK-Delegation in Islamabad erhalten hatte.

Bei Abschluss des Dreierabkommens vom 9. April 1974 beschlossen die Regierungen von Bangladesh und Pakistan, dass alle nichteinheimischen Personen, die eine negative Antwort erhielten und einer der drei ersten, vom Abkommen von Neu-Delhi vom 28. August 1973 definierten Personengruppen angehören, einen Antrag auf Revision ihres Falles stellen können. Das IKRK wurde mit der Aufgabe betraut, diese Berufungen in Bangladesh zu registrieren und sie an die pakistanische Regierung weiterzuleiten. Bis zum 31. Dezember 1974 waren 10.000 Fälle (von denen rund 60.000 Personen betroffen waren) von der IKRK-Delegation in Islamabad an die pakistanischen Behörden weitergeleitet worden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Antworten für 1.052 Fälle (d.h. für rund 6.300 Personen) beim IKRK eingegangen.

Nach Erhalt des Einreisevisums bekamen diese Nichtbengalen eigens zu diesem Zweck ausgestellte Reiseausweise des IKRK; ausserdem wurden Repatriierungskarten ausgestellt. Die im Anschluss an das Abkommen von Neu-Delhi vom 28. August 1973 begonnene Heimführungsaktion wurde bis zum 1. Juli 1974 fortgeführt.

Bis zu diesem Datum waren 108.727 Nichtbengalen von Bangladesh nach Pakistan transportiert worden. Die pakistanische Regierung und der Pakistanische Rote Halbmond kümmerten sich um die Aufnahme dieser Menschen. Die IKRK-Delegation in Islamabad musste jedoch verschiedentlich einschreiten, um kleinere Probleme zu lösen und Mitteilungen an die Delegation in Dacca weiterzuleiten, welche die Nichtbengalen an die Behörden von Bangladesh oder an ihre im Lande zurückgebliebenen Familien schickten.

Nach der Unterbrechung der Luftbrücke durch den Hochkommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen konnten eine Reihe von Menschen, welche die Genehmigung hatten, sich nach Pakistan zu begeben, bis Ende des Berichtsjahrs noch nicht ausreisen. Es waren jedoch bereits Schritte unternommen worden, um mit den pakistanischen Behörden die Modalitäten eines künftigen Transports auszuhandeln.

Am 31. Dezember 1974 bestand die IKRK-Delegation in Dacca aus einem Delegationsleiter, einer Delegierten des Zentralen Suchdienstes, einem Funker und einer Sekretärin, denen noch Ortskräfte zur Seite standen.

Berufungen: Zahlreiche Nichtbengalen in Bangladesh erhielten auf ihren über das IKRK weitergeleiteten Repatriierungsantrag eine negative Antwort von der pakistanischen Regierung.

Südliches Afrika

Im Berichtsjahr besuchte das IKRK weiterhin eine Reihe von Personen, die wegen politischer Vergehen oder aus politischen Gründen im südlichen Afrika gefangengehalten werden.